

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/16 vom 10.10.2016

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.08.2016
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
4. Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters unserer Verbandsgemeinde
5. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung unserer Ortsgemeinde von 2011 bis 2016 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
6. Änderung der Umsatzbesteuerung der Kommunen; Nutzung der Übergangsregelung
7. Breitbandinfrastruktur; Aufgabenübertragung auf unsere Verbandsgemeinde
8. Instandhaltung Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.08.2016
2. Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/16 vom 10.10.2016

Öffentliche Sitzung:

Top. 1

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 2

Die Niederschrift zur Öffentlichen Sitzung vom 29.08.2016 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Nach § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, da der Verbandsgemeindeverwaltung gem. § 68 GemO die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinden obliegt.

Der Jahresabschluss wurde mit den dazugehörigen Unterlagen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Bei der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Der **Jahresabschluss 2015** weist folgende Gesamtergebnisse aus:

Ergebnisrechnung 2015

	Plan	Ist
Gesamtbetrag der Erträge	616.320,00 €	619.481,41 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.100,00 €	542.804,18 €
Jahresergebnis	29.220,00 €	76.677,23 €

Finanzrechnung 2015

Die Finanzrechnung 2015 schließt wie folgt ab:

	Plan	Ist
Ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	552.710,00 €	550.339,06 €
Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	484.690,00 €	429.072,88 €
Saldo der ordentlichen u. außerordentl. Ein- u. Auszahlungen	68.020,00 €	121.266,18 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000,00 €	85.572,39 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.000,00 €	7.109,19 €
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.000,00 €	78.463,20 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	183.777,62 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	41.020,00 €	382.650,60 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-41.020,00 €	-198.872,98 €

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Jahresergebnis von 76.677,23 Euro ab. In der Finanzrechnung ergibt sich ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 121.266,18 Euro. Zum Jahresende 2015 bestehen Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von insgesamt 719.475,05 Euro. Das Eigenkapital zum 31.12.2015 beträgt 3.707.787,09 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Holzbach beschließt, den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Holzbach für das Haushaltsjahr 2015 festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Top. 4 Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters unserer Verbandsgemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Holzbach beschließt, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und den Beigeordneten, für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Top. 5 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung unserer Ortsgemeinde von 2011 bis 2016 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises vom 29.08.2016 wurde den Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme mit der Einladung zugestellt. Der Bericht enthält unter anderem folgende Feststellungen:

1. Aufgrund eines fehlerhaft ausgewählten Baupreisindex ist der Bilanzwert des Gemeindehauses um etwa TEUR 55 zu hoch.
2. Es wird empfohlen, in stärkerem Umfang Ziele und Kennzahlen zu Teilergebnishaushalten zu bilden sowie eine interne Leistungsverrechnung vorzunehmen.
3. Es wird empfohlen, die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses, für die Überlassung von Grabstätten und die Grabherstellung regelmäßig zu überprüfen und zu kalkulieren.
4. Eine Erhöhung der Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten und anonymen Grabstätten ist anzustreben
5. Es sind Festlegungen zur Ermäßigung der Nutzungsgebühren für das Gemeindehaus zu treffen.

Nach Erörterung des Prüfungsberichtes, insbesondere der vorstehenden Feststellungen, besteht im Rat Einvernehmen darüber, dass die genannten Feststellungen wie folgt gewürdigt werden sollen:

- zu 1. Die fehlerhafte Bewertung ist im nächsten festzustellenden Jahresabschluss zu korrigieren.
- zu 2. Es wird darauf verzichtet weitere Ziele und Kennzahlen zu Teilergebnishaushalten zu bilden; ferner soll auch künftig keine interne Leistungsverrechnung vorgenommen werden. Diese Maßnahmen würden einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, ohne dass sich für die Ortsgemeinde Holzbach positive Aspekte für die Wirtschaftsführung oder die Haushaltstranzparenz ergeben.
- zu 3. Die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses, für die Überlassung von Grabstätten und die Grabherstellung werden im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen überprüft. Auf eine Kalkulation der Gebühren wird wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes weiterhin verzichtet.
- zu 4. Wegen eventueller Gebührenerhöhungen siehe zu 3.
- zu 5. Entsprechende Festlegungen werden im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen erörtert.

Top. 6 Änderung der Umsatzbesteuerung der Kommunen; Nutzung der Übergangsregelung

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch der Kommunen ist zum 01.01.2017 grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst worden. Bislang ist die kommunale Umsatzsteuerpflicht ausschließlich an das Bestehen eines sog. "Betriebes gewerblicher Art" (BgA) geknüpft. Es handelt sich dabei um einen Begriff aus dem Körperschaftssteuerrecht.

Davon erfasst werden alle gemeindlichen Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen und die sich aus der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich herausheben. Ferner darf es sich nicht um einen Hoheitsbetrieb handeln. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde kann in Form einer gewerblichen, selbständigen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensverwaltung (insbesondere die Vermietung und Verpachtung von Immobilien) keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellt.

Typische Beispiele für kommunale Betriebe gewerblicher Art sind Forstwirtschaftliche Betriebe (Gemeindewald) und Fotovoltaikanlagen. Zukünftig wird bei der Frage, ob die Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auf die konkrete wirtschaftliche Betätigung und deren Auswirkung auf den Wettbewerb abgestellt.

Sobald die Kommune wirtschaftlich aktiv wird, unterliegt sie einer vergleichbaren Besteuerung wie private Unternehmen. Sie darf ihre wirtschaftlichen Leistungen dann nicht mehr umsatzsteuerfrei anbieten. Durch diese in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) getroffene Neuregelung sollen mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Daraus folgt:

Die auf privatrechtlicher Grundlage basierende Tätigkeit einer Gemeinde, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, stellt grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung dar, die Umsatzsteuerpflichten auslösen wird, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften (wie bei der langfristigen Vermietung von Wohnraum) in Frage kommen.

Die gesetzliche Neuregelung nimmt hingegen die Tätigkeiten, die von der Kommune im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, von der Umsatzsteuer ausdrücklich aus. Dies gilt allerdings nur dann und insoweit, als es durch diese Tätigkeiten nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen würde.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht gegeben, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz pro Jahr einen Betrag von 17.500,00 € nicht übersteigen wird oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen.

Auch die interkommunale Zusammenarbeit - wie nach derzeitiger Rechtslage die sog. hoheitlichen Beistandsleistungen - wird in vielen Fällen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen.

Wenn eine Kommune die hoheitliche Aufgabe einer anderen Kommune gegen kostendeckendes Entgelt wahrnimmt, dann liegt hierin auch künftig keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung. Anders stellt sich die steuerliche Beurteilung in solchen Fällen dar, in denen die interkommunale Zusammenarbeit sich nicht unmittelbar im Bereich der gesetzlichen Pflichtaufgaben vollzieht. Hier wird gefordert, dass die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Sie ist erstmalig für Umsätze anzuwenden, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden.

Mit Inkrafttreten der Regelung besteht allerdings die Möglichkeit einer 5-jährigen Übergangsregelung, in der das bisherige Recht weiterhin angewandt werden kann. Die Neuregelung nach § 2b UStG wäre somit spätestens zum 01.01.2021 verpflichtend anzuwenden.

Voraussetzung für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage ist die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Diese Erklärung wirkt bis zum Ende der Übergangsfrist 2020, kann aber jederzeit mit Wirkung für das kommende Kalenderjahr widerrufen werden.

Nach Widerruf ist eine erneute Rückkehr zum „alten Recht“ allerdings nicht mehr möglich. Die Erklärung kann nur einheitlich für alle umsatzsteuerrelevanten Leistungen einer Gemeinde abgegeben werden.

Die Ausübung des Wahlrechts ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Daher sind entsprechende Ratsbeschlüsse in den zuständigen Ratsgremien erforderlich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt den Gemeinderäten, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, so dass die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung erst zum 01.01.2021 in Kraft treten werden. Dieser Empfehlung schließt sich auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz an.

Beschlussvorschlag:

Hiermit erklärt die Gemeinde Holzbach, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Top. 7 Breitbandinfrastruktur; Aufgabenübertragung auf unsere Verbandsgemeinde

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit mehr als 94 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 78 Prozent eine leistungsfähige Versorgung ≥ 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Gebiet des Landkreises die Realisierung eines NGA-Netztes (Next Generation Access Network) an, das eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich.

Die Kreisverwaltung hat hierzu mit Zustimmung des Kreistages und in Abstimmung und in Kooperation mit allen Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Machbarkeitsstudie wird u. a. Aussagen treffen zu dem Ausbaubereich und - auf Basis einer im Rahmen der Studie zu erstellenden Netzplanung - zu den geschätzten Kosten des Ausbaus eines Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Für einen landkreisweit gebündelten Breitbandausbau müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese sowie die Stadt Boppard den Rhein-Hunsrück-Kreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ beauftragen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollen die Verbandsgemeinden dazu verpflichtet werden, dem Landkreis die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund und Land sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten zu erstatten. Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden. Seitens des Landes werden Fördermittel von bis zu 7 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bundesförderung kann bis zu 15 Millionen Euro betragen (jeweils Höchstfördersummen, Fördersatz Land 40 %, Fördersatz Bund 50 %).

Seitens der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist beabsichtigt, von den am Ausbauprojekt beteiligten Ortsgemeinden eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 des Landesfinanz- ausgleichsgesetz in Höhe des nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Eigenanteils für die auf das Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde anfallenden Kosten nach einem noch festzulegenden Schlüssel zu erheben.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Das Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück mit deren Zustimmung die Aufgabe der „Breitbandversorgung“.
2. Die Ortsgemeinde Holzbach erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Top. 8 Instandhaltung Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe

In seiner Sitzung am 14.04.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die Straßenbeleuchtung innerhalb der Ortslage schrittweise zu modernisieren. Nach Angaben der innogy SE (vorher RWE AG), die mit der Wartung der Straßenbeleuchtung beauftragt ist, stehen ab dem Jahr 2018 einige der bislang verwendeten Leuchtmittel nicht mehr zur Verfügung. Dies erfordert die Umrüstung bzw. den Austausch von 16 der in der Ortslage vorhandenen Leuchten.

Die innogy SE hat die Umrüstung von elf Leuchten und den Austausch von fünf Leuchten - jeweils mittels LED-Technik - zu einem Preis von EUR 7.690,97 inkl. USt angeboten. Der Austausch ist nur bei den Leuchten vorgesehene, deren technischer Zustand dies erfordert bzw. deren Umrüstung aus wirtschaftlichen Gründe nicht sinnvoll ist.

Im Rahmen ihres "Kommunalen Energie Konzeptes" hat die innogy SE in Aussicht gestellt einen Zuschuss von 10 % der Auftragssumme zu gewähren, sofern der zwischen Ortsgemeinde und innogy SE geschlossene Straßenbeleuchtungs-Dienstleistungsvertrag eine noch zu benennende Restlaufzeit nicht unterschreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt der innogy SE den mit EUR 7.691 angebotenen Auftrag zur LED-Umrüstung von 16 Leuchten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Top. 9 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende berichtet, dass infolge einer Änderung des § 35 der Gemeindeordnung künftig die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben sind, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Im Rat besteht Einvernehmen darüber, in Zukunft die Niederschriften zu den öffentlichen und den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen über die Homepage der Ortsgemeinde zu publizieren. Zu diesem Zweck wird für die nichtöffentlichen Sitzungen eine gekürzte Niederschrift erstellt, in der die vorgenannten nicht zu veröffentlichenden Inhalte entfernt sind.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/16 vom 10.10.2016

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1

Die Niederschrift zur Nichtöffentlichen Sitzung vom 29.08.2016 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2 Mitteilungen und Anfragen

./.